

Dienstanweisung über die private Nutzung von Internet und Email am Arbeitsplatz

Geltungsbereich: Alle Mitarbeiter der Verwaltung

Stand: 05.07.2026

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten der Kommune und regelt Art und Zeit der Nutzung der Internet- und eMailzugänge. Die entsprechenden Punkte der Vereinbarung sind mit dem Personal-/Betriebsrat besprochen und abgestimmt.

Sachliche und inhaltliche Fragen, sofern vorhanden, wurden den Mitarbeitern erläutert.

§ 2 Art der Nutzung des Internets

Die regelmäßige Nutzung des Internets und des eMailverkehrs während der allgemeinen Arbeitszeit ist nur zu betrieblichen Zwecken gestattet.

Dem Beschäftigten ist es nicht gestattet, strafrechtlich verfolgte Seiten und Inhalte zu benutzen. Dazu zählen unter anderem:

- Pornografie
- Software- und Musikpiraterie
- rassistische Inhalte.

Das Herunterladen von Software und Programmen, Musik, Videos oder anderen multimedialen Inhalten ist untersagt, wenn:

- diese nicht für das direkte Arbeitsumfeld benötigt werden
- diese gegen Lizenz- oder Urheberrechtsschutz verstoßen

In allgemein geregelten Arbeitspausen kann das Internet bzw. die Nutzung von eMail auch für den privaten Gebrauch genutzt werden, sofern gegen keine andere Einschränkung verstoßen wird. Die private Nutzung kann dem Mitarbeiter bei Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung untersagt werden.

Sollte der Beschäftigte nachweislich gegen die Dienstvereinbarung wissentlich oder unwissentlich verstoßen, verpflichtet er sich, den Arbeitgeber von entsprechenden Schäden oder Forderungen freizustellen.

§ 3 Protokollierung der Internetnutzung

Der Arbeitgeber behält sich vor die Nutzung des Internet- und eMailverkehrs zu protokollieren bzw. zu Nachweiszwecken zu archivieren:

Dabei werden unter anderem folgende Daten protokolliert:

- Datum und Uhrzeit der Nutzung
- Rechner von dem zugegriffen wurde
- Name des angemeldeten Bedieners
- aufgerufene Webseite

Die Protokolle werden rechtlich nach § 31 BDSG nicht zur Auswertung personenbezogener Daten verwendet. Die Protokollierung dieser Daten erfolgt ausschließlich im Verdachtsfall und ist mit dem Personalrat abgestimmt und durch diesen genehmigt worden. Eine dauerhafte Protokollierung ist rechtlich aus Personenschutzgründen nicht gestattet.

Der betroffene Mitarbeiter und der Personalrat werden über die Auswertung der Protokolle informiert.

Dem Mitarbeiter ist es untersagt, technische Werkzeuge zu benutzen, welche einer Verschleierung seiner Internetnutzung dienen.

§ 4 Verstoß gegen die Dienstvereinbarung

Verstößt der Beschäftigte nachweislich gegen diese Dienstvereinbarung, kann dies zu dienstrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung führen.

§ 5 Gültigkeitsfrist

Diese Dienstvereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung oder der Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses fort.

§ 6 Nebenabreden

Änderungen oder Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gemeinsamen Niederschrift und Kennzeichnung der Vertragspartner.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Beschäftigter

.....
Unterschrift Personalrat

.....
Unterschrift Bürgermeister